

Matthias Daufratshofer

Das päpstliche Lehramt auf dem Prüfstand der Geschichte

Franz Hürth SJ als „Holy Ghostwriter“
von Pius XI. und Pius XII.

Mit einem Geleitwort von Hubert Wolf





© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2021

Alle Rechte vorbehalten

www.herder.de

Umschlaggestaltung: Verlag Herder, Freiburg

Satz: Barbara Herrmann, Freiburg

CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISBN (Print) 978-3-451-38988-7

ISBN E-Book (PDF) 978-3-451-82988-8

*Meinem Vater
Ludwig Daufratshofer
(11. Mai 1956 – 21. April 2019)*

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Geleitwort | 13 |
| Dank | 21 |
| Der Prüfstand: Einleitung | 25 |

Kapitel 1: Die Enzyklika „Casti connubii“ (1930)

Erster Teil: Verfasserfrage und Aktensuche

| | |
|--|-----|
| 1. Von ehelichen Verfehlungen und Seelennot im Beichtstuhl | 57 |
| 2. Struktur und Inhalt der Enzyklika „Casti connubii“ | 61 |
| 2.1. Päpstliches Fundament: Gott, Naturrecht, Schrift, Tradition | 64 |
| 2.2. Päpstliches Eheverständnis: Ehegüter, Ehezwecke, personale Liebe | 68 |
| 2.3. Päpstliche Verdammung: Zeitirrtümer in Ehefragen . | 70 |
| 2.4. Päpstliches Allheilmittel: Das Lehramt der Kirche . | 81 |
| 3. Die Frage nach der Verfasserschaft von „Casti connubii“ | 85 |
| 3.1. Die klassische Forschungshypothese: Arthur Vermeersch SJ | 91 |
| 3.2. Eine neue Hypothese: Franz Hürth SJ | 95 |
| 4. Argumente für die Hürth-Hypothese | 99 |
| 4.1. Jesuit mit besten Kontakten nach Rom | 99 |
| 4.2. Anonymer Zuarbeiter für Nuntius Pacelli | 113 |
| 4.3. Fachmann in Fragen der Ehe- und Sexuallehre | 118 |
| 4.4. Streitbarer Verteidiger der päpstlichen Sexualmoral . | 125 |
| 4.4.1. Kontroverse I: Gesetzliche Zwangssterilisation . | 125 |
| 4.4.2. Kontroverse II: Abtreibung | 137 |
| 5. Neue Quellen | 145 |
| 5.1. Die Recherche in den vatikanischen Archiven | 145 |
| 5.2. Pius XII. auf vergeblicher Suche in seinem Geheim- archiv (1942) | 153 |
| 5.3. Die Goldader in der Gregoriana | 157 |

Zweiter Teil: Entstehung und Rezeption

| | |
|---|-----|
| 1. Rekonstruktion der Entstehungsgeschichte | 162 |
| 1.1. „Sub secreto Pontificio“: Erste Kontaktaufnahme mit Hürth | 163 |
| 1.2. Päpstliche Instruktion und Arbeitsbeginn in Valkenburg: Das erste Schema | 165 |
| 1.3. Personale Liebe oder Ehezwecke? Ein Papst und sein Ghostwriter im Konflikt | 170 |
| 1.4. Bescherung in Rom: Das zweite Schema | 183 |
| 1.5. Neun Tage im Verzug: Hektische Schlussredaktion | 188 |
| 1.5.1. Der Papst wünscht Korrekturen | 190 |
| 1.5.2. Authentische Übersetzungen | 192 |
| 1.5.3. Letzter Schliff im Brevensemsekretariat | 195 |
| 2. Einblicke in die Rezeptionsgeschichte | 196 |
| 2.1. Hat der Papst falsch gelehrt? Nachträgliche Selbstkorrektur | 198 |
| 2.2. „Ein ernstes Wort zur Ehe-Enzyklika!“ Kritik aus Deutschland | 205 |
| 3. Siebenstufige Genese der Enzyklika | 216 |
| 4. Differenzierte Blicke in die Textwerkstatt | 228 |
| 4.1. Lehramt. Oder: Zwischen Ghostwriter, Papst und Heiligem Geist | 232 |
| 4.1.1. Von „Humani generis instauratione“ zu „Casti connubii“. Formalia einer Enzyklika | 235 |
| 4.1.2. „Kindlicher und demütiger Gehorsam“. Verpflichtung der Gläubigen auf das Lehramt | 239 |
| 4.1.3. „Casti connubii“. Enzyklika oder Dogma? | 245 |
| 4.2. Eheverständnis. Oder: Zwischen Liebe und Zeugung | 256 |
| 4.2.1. Ehezwecklehre oder personale Liebe? | 258 |
| 4.2.2. Hürth als strenger Verteidiger der Ehezwecklehre im Pontifikat Pius' XII. | 263 |
| 4.2.3. Der schwindende Einfluss Hürths während der Konzilsvorbereitung | 279 |
| 4.3. Empfängnisverhütung. Oder: Das Lehramt gestern, heute, morgen – und in Ewigkeit | 281 |
| 4.3.1. Päpstliches Verbot der Empfängnisverhütung | 283 |
| 4.3.2. Ogino-Knaus-Methode – Empfängnisverhütung auf katholisch | 290 |

| | |
|---|-----|
| 4.3.3. Ogino-Knaus-Methode in den Ansprachen Pius' XII. (1951, 1958) | 298 |
| 4.3.4. Ohne „Casti connubii“ keine „Humanae vitae“? | 303 |

Kapitel 2: Die Apostolische Konstitution „Sacramentum ordinis“ (1947)

| | |
|--|-----|
| 1. Von Zweifeln an der Gültigkeit der Weihe und dem Heiligen Offizium als Schiedsrichter | 307 |
| 2. Lehre I: Das Konzil von Florenz | 316 |
| 2.1. Von der biblischen Handauflegung zur Übergabe der Instrumente | 316 |
| 2.2. Das Konzil von Basel-Ferrara-Florenz (1431–1445) . . | 320 |
| 2.3. Das Armenierdekret und die Unionsbulle „Exsultate Deo“ (1439) | 323 |
| 3. Lehre II: Papst Pius XII. | 327 |
| 3.1. Von der Übergabe der Instrumente zur Handauflegung im 20. Jahrhundert | 327 |
| 3.2. Struktur und Inhalt von „Sacramentum ordinis“ | 332 |
| 4. Ein Blick in die Textwerkstatt | 339 |
| 4.1. Die Frage nach der Verfasserschaft | 343 |
| 4.2. Hürth als authentischer Interpret und Multiplikator | 346 |
| 5. Papst gegen Konzil. Oder: Lehre gegen Lehre? | 354 |
| 5.1. Das Armenierdekret und seine lehramtliche Autorität | 356 |
| 5.1.1. Unfehlbare, feierliche Konzilsentscheidung? | 360 |
| 5.1.2. Fehlbares Dekret des ordentlichen Lehramts? | 365 |
| 5.1.3. Praktisch-disziplinäre Instruktion? | 370 |
| 5.2. „Sacramentum ordinis“ und seine lehramtliche Auto- rität | 375 |
| 5.2.1. Unfehlbare päpstliche Definition ex cathedra? | 376 |
| 5.2.2. Feierlich, unfehlbar, irrtumslos, aber keine Kathedral- entscheidung? | 380 |
| 5.2.3. Päpstliche Bestätigung des Konsenses des Welt- episkopats? | 384 |
| 6. Und das Lehramt bewegt sich doch | 387 |
| 6.1. Hypothese I: Nichtdefinitive Lehren des ordentlichen Lehramts können jederzeit geändert werden | 391 |
| 6.2. Hypothese II: Auch definitive Lehren des außerordent- lichen Lehramts können jederzeit geändert werden | 393 |

Kapitel 3: Die Dogmatisierungsbulle „Munificentissimus Deus“ (1950)

| | |
|---|-----|
| 1. Vom 1. November 1950 und der päpstlichen Inszenierung der Unfehlbarkeit | 403 |
| 2. Quellenlage und Forschungsstand | 413 |
| 3. Pius XII. und seine Motive für das Mariendogma | 418 |
| 3.1. Millionen Bittschreiben aus aller Welt und die Assumptionistische Bewegung | 418 |
| 3.2. Pacellis Marienfrömmigkeit und der Sprung in die Übernatur | 421 |
| 4. Große Premiere 1950: Ein unfehlbares Dogma ex cathedra | 429 |
| 4.1. „Der Film“ (1950): Pius XII. und das Mariendogma | 430 |
| 4.2. „Das Drehbuch“ (1870): Pius IX. und „Pastor aeternus“ | 444 |
| 4.3. Drehbuch und Film im Vergleich: Zwei Abweichungen | 449 |
| 4.3.1. Pius XII. und das verworfene Drehbuch der Konzilsmajorität von 1870 | 449 |
| 4.3.2. Pius XII. und das Drehbuch von 1854 | 452 |
| 5. Zurück in der Textwerkstatt | 454 |
| 5.1. Eine geheime Spezialkommission im Heiligen Offizium | 455 |
| 5.2. Ein Blick hinter die Kulissen | 463 |
| 5.2.1. Struktur und Inhalt des veröffentlichten Textes | 464 |
| 5.2.2. Progetti 1 und 2: „Marianischer Minimalismus“ | 468 |
| 5.2.3. Progetto 3: Jesuitische Intervention | 474 |
| 5.2.4. Progetto 4: Ein neues Redaktorenteam übernimmt | 486 |
| 5.2.5. Progetto 5: Zwei Fraktionen stehen sich gegenüber | 493 |
| 5.2.6. Progetto 6: Illoyalitäten und ein neuer Entwurf | 506 |
| 5.2.7. Die Übersetzungen | 517 |
| 5.3. Authentische Interpretationen | 522 |
| 5.4. Konflikte eines Ghostwriters | 527 |
| 6. Jenseits der Inszenierung | 531 |

| | |
|--------|----|
| Inhalt | 11 |
|--------|----|

| | |
|--|-----|
| Der Prüfbericht: Ergebnisse und systematische Reflexionen | 537 |
| Zum Ersten: Der Holy Ghostwriter, der Papst und der Heilige Geist | 537 |
| Zum Zweiten: Zwischen Kontinuitätsfiktionen und Korrekturoptionen des Lehramts | 557 |
| Zum Dritten: Das Drehbuch des Unfehlbarkeitsdogmas und seine erste Inszenierung 1950 | 568 |
| Zum Vierten: Die jesuitische Tabakpfeife als Gehorsamsprobe für den Holy Ghostwriter | 575 |

Anhang

| | |
|--|-----|
| Quellen- und Literaturverzeichnis | 587 |
| 1. Archivbestände | 587 |
| 2. Gedruckte Quellen | 593 |
| 2.1. Editionen | 593 |
| 2.2. Lehramtliche Dokumente | 596 |
| 3. Bibliografie Franz Hürth | 605 |
| 3.1. Monografien und Aufsätze | 605 |
| 3.2. Rezensionen in der Zeitschrift „Scholastik“ | 611 |
| 4. Sekundärliteratur | 617 |
| Abkürzungsverzeichnis | 665 |
| Abbildungsverzeichnis | 669 |
| Personenregister | 671 |

Geleitwort

„Das ist mein Leib“, „das ist mein Blut“ – so lauten die Wandlungsworte des Hochgebets der Heiligen Messe. Sie bringen zum Ausdruck, dass Jesus Christus in der Eucharistie unter den Zeichen von Brot und Wein mit Leib und Blut real gegenwärtig ist. Wer katholisch sein will, der hat diese Glaubenswahrheit zu glauben. Alles andere wäre Häresie. Doch im Herbst 1956 geschah das Unvorstellbare: Ausgerechnet Pius XII., der oberste Lehrer der Gläubigen, sorgte in dieser Frage für Irritationen unter Bischöfen und Theologen, denn der Papst hatte innerhalb weniger Wochen zwei ganz unterschiedliche Auffassungen zur realen Gegenwart Jesu Christi in der Eucharistie vertreten. Der Stellvertreter Jesu Christi auf Erden selbst verstand jedoch die ganze Aufregung und die theologischen Implikationen nicht. Für ihn war das Thema offenbar zu komplex.

Dem Pontifex Maximus, der für seine lehramtlichen Aussagen stets auf den Beistand des Heiligen Geistes rekurierte, ging es beim Thema Realpräsenz nicht anders als den Otto-Normal-Katholiken, denen Pius XII. wenige Wochen zuvor attestiert hatte, ihnen seien „die schwierigen wissenschaftlich-spekulativen Probleme und Erklärungsversuche der Gegenwart Christi in der Eucharistie“ einfach zu hoch. Der oberste Lehrer der Kirche wusste nicht mehr ein noch aus, er konnte keine Antwort geben auf die Frage, was denn nun in Bezug auf die Eucharistie die rechte Lehre der Kirche sei und was nicht. Nur einer konnte Pius XII. noch helfen: sein weder in der Verfassung der Kirche noch in der Glaubenslehre vorgesehener Holy Ghostwriter Professor Franz Hürth SJ.

Pius XII. schickte deshalb umgehend seine Haushälterin Madre Pascalina mit seinem Dienst-Mercedes über den Tiber zur Universität Gregoriana, wo der Jesuit wohnte und Moraltheologie lehrte. Sie übergab Hürth einen kleinen, vom Papst eigenhändig beschriebenen Zettel mit der Frage: Was ist in dieser Sache die Lehre der Kirche? Der Ghostwriter setzte sich umgehend hin und schrieb Pius XII. auf, was dieser als Papst bisher zu diesem Thema gelehrt hatte, was er künftig zu lehren hatte und wie er aus den lehramtlichen Schwierigkeiten, in die er sich unbedacht hineinmanövriert hatte, wieder herauskommen konnte. Schwester Pascalina nahm die Antwort

gleich zurück mit in den Vatikan – und Pius XII. hielt sich an Hürths Anweisungen.

Diese bislang unbekannte und zugegebenermaßen äußerst entlarvende Episode hat Matthias Daufratshofer im Archiv der Gregoriana entdeckt. Und zwar im Nachlass Franz Hürth, dem Bestand, der sich für seine Dissertation, die das päpstliche Lehramt unter Pius XI. und Pius XII. in seiner „totalitären“ Ausprägung (Max Seckler) gründlich auf den kritischen Prüfstand der Kirchengeschichte stellt, als wahre Goldader erwiesen hat. Und das souveräne Urteil des Doktoranden Daufratshofer in dieser Sache lautet lapidar: Jetzt wusste der Papst wenigstens, was er gelehrt hatte und was die Lehre der Kirche war. Ob er es verstand, steht auf einem anderen Blatt.

Ein Papst, der sich bei seinen Äußerungen gerne auf den Heiligen Geist berief, von allen guten Geistern verlassen, ein Jesuit als Holy Ghostwriter, der faktisch das päpstliche Lehramt ausübte, ein oberster Lehrer der Kirche, der nicht wusste, was bei der Gegenwart Christi in der Eucharistie genau Sache ist – all das und noch viel mehr verdichtet sich in dieser kleinen Episode, die neugierig macht auf die ganze Doktorarbeit von Matthias Daufratshofer. Wer sie zur Hand nimmt, wird wie von selbst in Bann geschlagen von den spannenden Themen, die dort zur Sprache kommen, und kann das Buch kaum mehr aus der Hand legen. Man will wissen, wie es weitergeht und was am Ende rauskommt. Das überrascht, denn theologische Qualifikationsarbeiten sind in der Regel hoch spezifisch, allenfalls von Fachleuten zu verstehen und in abgehobenem „Fachchinesisch“ verfasst. Deshalb werden meist auch gerade einmal die hundert Pflichtexemplare gedruckt. Die Dissertation Daufratshofers erfüllt natürlich alle wissenschaftlichen Anforderungen, die man an eine theologische Doktorarbeit stellen kann, in exzellenter Weise, sie erhielt die beste Note, die unsere Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Münster vergeben kann.

Aber sie ist viel mehr als ein seltenes wissenschaftlich theologisches Highlight: Sie ist über weite Strecken bei allen inhaltlichen Zumutungen ein Lesegenuss, sprachlich auf höchstem Niveau, vor allem die narrativen Passagen ein wahres Vergnügen, wie ein spannendes Drehbuch aufgebaut mit den Cliffhängern an den richtigen Stellen. Was der Matthias in seiner Dissertation schreibe, sei ja überhaupt nicht abgehoben, das verstünden auch ganz normale Leute. Und die Arbeit handele zwar eigentlich von der Vergangenheit,

habe aber ganz viel mit unserem Leben als Katholiken heute zu tun – das hat mir seine Schwester am Tag der Überreichung des Doktor-diploms gesagt. Gibt es ein schöneres Lob für eine kirchenhistorische Dissertation?

Das, was hier nach allen Regeln historischer und theologischer Kunst in mühsamer Kleinarbeit anhand von Quellen mustergültig rekonstruiert wird, ist natürlich ein wichtiger wissenschaftlicher Beitrag zur Entstehung und Dekonstruktion lehramtlicher Ansprüche in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. So kann man im ersten Kapitel erstmals die genaue Entstehungsgeschichte der Eheenzyklika „Casti connubii“ Pius XI. von 1930 nachvollziehen. Matthias Daufratshofer widerlegt hier die in der Forschung einhellig – auch von mir selbst – bislang vertretene Hypothese, Arthur Vermeersch SJ sei der Co-Autor dieser Enzyklika gewesen. „Casti connubii“ entfaltete ihre gewaltige Wirkungsgeschichte über viele Jahrzehnte bis hinein in die Schlafzimmer katholischer Eheleute. Über zahlreiche Textstufen hinweg wird deutlich, wie der Ghostwriter Hürth den Papst schließlich von einem eher personalen Verständnis der Ehe wegbrachte und eine strikte Ehezwecklehre etablierte: Jede sexuelle Begegnung hatte der Zeugung von Kindern zu dienen. Basta. Partnerschaft oder gar Liebe Fehlanzeige. Ganz zu schweigen von einer Begrenzung der Anzahl der Kinder, auch dann, wenn man schon ein Dutzend hatte, die man kaum ernähren konnte.

Im zweiten Kapitel geht es dann um die Kontinuitätsbehauptung des katholischen Lehramts, die Daufratshofer an einem prominenten Beispiel als Ammenmärchen enttarnt. Dazu später noch mehr. Im dritten Kapitel kann man schließlich anhand bislang unbekannter Quellen die Entstehung des Dogmas der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel von 1950 nachverfolgen. Pius XII. wandte hier zum bisher einzigen Mal das Unfehlbarkeitsdogma von 1870 an, allerdings völlig überraschend, nicht im Sinne Pius IX. Mehr sei hier noch nicht verraten.

Das alles ist theologiegeschichtlich und kirchenhistorisch weitgehend Neuland und übertrifft die Erwartungen, die man auch an ein sehr gutes kirchenhistorisches Erstlingswerk stellen kann, bereits bei Weitem. Aber die möglichen Folgerungen, die Daufratshofer als Theologe andeutet, gehen weit über die Kirchenhistorie hinaus, sie haben vielmehr eine unmittelbare Bedeutung für die Kirche und die Reformdiskussionen von heute: Kirchengeschichte einmal nicht

l'art pour l'art, sondern ein Fach mit eminent theologischer und praktischer Relevanz. Hier sei nur ein Beispiel genannt: Das Verbot der Pille und anderer Verhütungsmittel könnte jederzeit modifiziert werden, wenn man sich an Pius XII. hält, der gewiss nicht im Ruch eines Modernisten stand.

Aber der Reihe nach. Nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil kam es in Rom zu einem heftigen Streit. Die von Paul VI. eingesetzte Kommission sprach sich unter Führung von Julius Kardinal Döpfner mit großer Mehrheit dafür aus, Kontrazeptiva als sittlich erlaubte Mittel zuzulassen. Die Minderheit um Alfredo Kardinal Ottaviani, dem Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre, widersprach entschieden. Sie brachte aber weniger inhaltliche Gegengründe vor, sondern wisch stattdessen auf eine strikt formale Argumentation aus und behauptete eine absolut notwendige ununterbrochene Kontinuität der kirchlichen Lehre. Das Grundprinzip, dem das kirchliche Lehramt stets gefolgt sei, könne nicht aufgegeben werden. Ein und derselbe Satz könne, wenn er eine ewige Wahrheit repräsentiere, nicht einmal wahr und später dann falsch sein.

Ottaviani brachte die Ansicht der Minderheit sprechend auf den Punkt: „Wenn jetzt zugegeben würde, dass die überkommene Lehre nicht länger von Gültigkeit wäre, ... dann muss stark befürchtet werden, dass ihre Autorität in beinahe allen dogmatischen und sittlichen Fragen beschädigt wird.“ Es ging dem Kardinal also nicht um die Wahrheit einer Lehre oder um die Würdigung von inhaltlichen Argumenten und schon gar nicht um die Nöte von Ehepartnern, sondern ausschließlich um die Sicherung der Autorität des kirchlichen Lehramts. „Denn wenn die Kirche sich“ in der Frage der Empfängnisverhütung „so schwerwiegend in ihrer ernsten Verantwortung der Seelenführung geirrt hätte, dann wäre das gleichbedeutend mit einer ernsthaften Unterstellung, ihr habe der Beistand des Heiligen Geistes gefehlt“.

Genau diese geradezu hymnisch gefeierte Kontinuität päpstlicher Lehrverkündigung erweist sich zumindest für das ordentliche Lehramt, also für Enzykliken und alle Äußerungen unterhalb von Dogmen, als ein Ammenmärchen, wie Daufratshofer überzeugend herausarbeitet. Und er führt als Kronzeuge für seine Dekonstruktion der lehramtlichen Kontinuitätsfiktion keinen Geringeren als Pius XII. an: „Alle wissen, dass die Kirche Bestimmungen, die sie getroffen hat, auch abändern oder aufheben kann“ – dieser unerhört klingende Satz

steht in dessen Apostolischer Konstitution „Sacramentum ordinis“ von 1947 und bezog sich nicht auf irgendwelche Nebensächlichkeiten, sondern auf nichts Geringeres als die Materie des Weihe sakraments. Bis 1947 war – lehramtlich eindeutig festgelegt – die Übergabe der Instrumente das äußere Zeichen der Weihe, bei der Priesterweihe Kelch und Hostienschale, nach 1947 war es dagegen – erneut lehramtlich klar festgelegt – die Handauflegung.

Daufratshofer muss für seine historische Beweisführung weit ausholen. Aber der Aufwand lohnt sich. Zunächst erarbeitet er die Entstehungsgeschichte und Textgenese der beiden einschlägigen lehramtlichen Dokumente: das Armenierdekret des Konzils von Florenz von 1439 und eben „Sacramentum ordinis“ Pius’ XII. von 1947.

Ein Sahnestück stellt dabei zweifellos die scharfsinnige Rekonstruktion der Auseinandersetzungen um die jeweilige lehramtliche Autorität der beiden Dekrete von 1439 und 1947 dar, die unmittelbar nach dem Erscheinen von „Sacramentum ordinis“ einsetzte, wobei der Heilige Stuhl versuchte, diese Diskussion zu unterdrücken. Denn der Beantwortung der Frage, ob es sich in einem oder beiden Fällen um eine Äußerung des fehlbaren ordentlichen oder des unfehlbaren feierlichen Lehramts gehandelt hat und somit hier zwei einander widersprechende Dogmen verkündet wurden oder nicht, kommt für die heutigen Möglichkeiten einer „Autokorrektur des Lehramts“ (Michael Seewald) in der Tat eine entscheidende Bedeutung zu.

Matthias Daufratshofer wähgt alle Argumente in einer historischen Analyse ab, die den Bogen gekonnt über fünf Jahrhunderte hinweg spannt. Er kommt dabei aber nicht zu einem allzu einfachen eindeutigen Ergebnis, was der komplexen Gemengelage und dem mitunter schwierigen historischen Befund auch nicht angemessen wäre. Vielmehr schlägt er am Ende in guter kirchenhistorischer Manier zwei Hypothesen zur weiteren Disputation vor, um aus dem von ihm durchaus süffisant als „diverses Lehramt“ charakterisierten Befund herauszukommen.

Die erste Hypothese, die Matthias Daufratshofer mit überzeugenden Gründen für bewiesen hält, lautet: Es hat sich bei beiden Dokumenten zumindest – darin waren sich auch die heftigsten Kontrahenten einig – um Äußerungen des ordentlichen Lehramts gehandelt. Dann hat der Papst ein wesentliches Element eines Sakraments einfach geändert: Handauflegung statt Übergabe der Instrumente. Damit

ist aber die „Kontinuitätskeule“, die die Päpste bis heute immer wieder herausholen, um eine Revision der kirchlichen Lehre für prinzipiell unmöglich zu erklären, endgültig zerbrochen. Alle Äußerungen des ordentlichen Lehramts, wie etwa alle Enzykliken, sind damit prinzipiell revidierbar. Die Kontinuitätsbehauptung Kardinal Ottaviani im Hinblick auf die Enzyklika „Humanae vitae“ von 1968 wäre damit widerlegt.

Die zweite Hypothese hält der Autor nach Abwägung aller Fakten zwar ebenfalls für plausibel, aber nach dem heutigen Kenntnisstand anders als die erste noch nicht für eindeutig zu beweisen. Sie lautet: Auch definitive Lehren des außerordentlichen Lehramts können geändert werden. Dafür führt Matthias Daufratshofer vier gewichtige Argumente an: Erstens handelt es sich bei der Materie des Weihe-sakraments zweifellos nicht um eine bloße disziplinäre Frage, sondern um ein Thema des Glaubens. Zweitens spricht das Arme-nierdekret ausdrücklich von einer „Wahrheit des katholischen Glau-bens“, was im 15. Jahrhundert, wie in einem überzeugenden be-griffsgeschichtlichen Zugriff gezeigt wird, ein Synonym für den erst im 19. Jahrhundert aufkommenden Begriff „Dogma“ war. Drittens spricht alles dafür, dass Eugen IV. mit Zustimmung des Ökume-nischen Konzils von Florenz am 22. November 1439 bewusst einen Akt des feierlichen Lehramts gesetzt hat, wie eine genaue Analyse des Vokabulars und der Inszenierung nahelegen. Und viertens: Auch Pius XII. wählte 1947 die hohe Form der Apostolischen Kon-stitution, in der er drei Jahre später auch das neue Mariendogma verkünden würde, mit entsprechend aufgeladenem Vokabular. Wenn diese Hypothese zutrifft, dann könnten prinzipiell auch Dog-men geändert werden.

Diese wenigen Bemerkungen zeigen, welcher Sprengstoff in dieser Dissertation steckt. Sie machen vielleicht auch verständlich, warum diese Arbeit nicht in irgendeiner hoch angesehenen wissen-schaftlichen Reihe versteckt werden darf, in der sie außer wenigen Spezialisten niemand zur Kenntnis nimmt. Die Arbeit ist eine Pflichtlektüre für alle, die sich um unsere Kirche und ihre Reformierbarkeit sorgen. Daufratshofer und Pius XII. geben einem in der Tat wichtige Argumente gegen die Reformverweigerer in die Hand. Deshalb hat sich „Gottes eigener Verlag“, wie man das Ver-lagshaus Herder in Insiderkreisen gerne liebevoll nennt, auch ent-schlossen, dieses Buch als Monografie außerhalb einer Reihe zu

einem bezahlbaren Preis vorzulegen. Dem Verleger Manuel Herder und seinem Lektor Dr. Bruno Steimer gebührt dafür herzlicher Dank. Die Idee zu diesem Geleitwort geht ebenfalls auf sie zurück. Auch das ist ungewöhnlich, denn normalerweise schreiben Doktorväter Gutachten, aber keine Geleitworte.

Ich könnte hier genüsslich seitenweise Highlights, Bonmots und vor allem „lehramtliche Bomben“ – wie Daufratshofer sie treffend nennt – auflisten. Aber man muss dieses Buch, das Belehrung mit Unterhaltung glänzend verbindet, einfach selber lesen.

Nach der Lektüre wird der geneigte Leser zwei Dinge feststellen: Zum einen ist das päpstliche Lehramt bislang noch nie derartig gründlich auf den Prüfstand der Geschichte gestellt worden. Im Grunde haben das Lehramt und seine vermeintlichen Ansprüche den kirchenhistorischen TÜV aber nicht bestanden. Es liegen nun entscheidende Argumente für die Möglichkeit grundsätzlicher Korrekturen des Lehramts und für notwendige Reformen in der Kirche auf dem Tisch.

Zum anderen ist Kirchengeschichte dem Entwicklungsgedanken verpflichtet. Ewige dogmatische Wahrheiten sind unsere Sache nicht. Auch der Kirchenhistoriker Matthias Daufratshofer verwechselt Kirchengeschichte als theologische Disziplin nicht mit dem Lehramt und erhebt keine entsprechenden Ansprüche. Er weiß: Kirchenhistoriker können nur Hypothesen aufstellen, die sich immer neu im Diskurs bewähren müssen. Bessere Argumente, neue Quellen und kreative methodische Zugänge und daraus möglicherweise resultierende Korrekturen gehören zur DNA unseres Faches.

Deshalb schließe ich mich der Bitte meines Schülers um eine ausgiebige, gepflegte wissenschaftliche und öffentliche Diskussion seiner Ergebnisse an, die gerne kritisch sein darf, aber in Form und Sprache angemessen sein sollte. Wir sind gespannt darauf.

Münster, am 7. Dezember 2020,
dem Fest des heiligen Kirchenlehrers
Ambrosius von Mailand

Hubert Wolf

Dank

Rom, Piazza della Pilotta 4, Hauptgebäude der päpstlichen Universität Gregoriana, unweit des Trevi-Brunnens, fünf vor neun Uhr morgens. Nach einem Blick in den sonnig-blauen Himmel und gestärkt mit einem Cappuccino und Cornetto laufe ich durch die altehrwürdigen Flure und Treppenhäuser in Richtung Historisches Archiv, wo die Akten des Privatnachlasses des deutschen Jesuiten Franz Hürth auf mich warten. Die vergilbten Dokumente lassen mich in Windeseile in längst vergangene Tage – in vatikanische Büros und das päpstliche Appartamento der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts – abtauchen und die Zeit um mich herum vergessen. So oder so ähnlich sahen die meisten Recherchetage für meine Doktorarbeit aus.

Nicht selten überschnitten sich diachron und imaginär meine Fußwege zwischen den Archiven mit denen der Protagonisten meiner Dissertation: Von der Gregoriana zum Heiligen Offizium oder vom Apostolischen Palast in das Jesuitengeneralat. Meine wichtigsten Geistesblitze verdanke ich den Originalschauplätzen, den Distanzen und Gegebenheiten vor Ort. Bei all den Vorteilen der Digitalisierung lernte ich daher die Originalakteneinsicht „*in situ*“ sehr zu schätzen. Nach Schließung der Archive am späten Nachmittag war es für die Ewige Stadt ein leichtes, mich in die Gegenwart zurück zu holen.

Ein jahrelanger Traum ging in Erfüllung, als ich am 2. März 2020 bei der Öffnung der Bestände des Weltkriegspapstes Pius’ XII. in den vatikanischen Archiven dabei sein konnte. Nach nur fünf Tagen endete aufgrund der Corona-Pandemie jedoch unsere Aktensuche abrupt. Zurück in Deutschland fand ich mich im Lockdown wieder. Die damit einhergehende strikte Klausur ermöglichte mir einen konzentrierten Abschluss der vorliegenden Studie. Mit der Veröffentlichung liegt die überarbeitete Fassung meiner Dissertation vor, die von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster unter dem Titel „Das päpstliche Lehramt auf dem Prüfstand der Geschichte. Der Jesuit Franz Hürth als ‚Holy Ghostwriter‘ Pius’ XI. und Pius’ XII.“ im Sommersemester 2020 angenommen wurde.

Zum Gelingen dieser Arbeit haben sehr viele Menschen beigetragen: Allen ein herzliches „Vergelt’s Gott!“ Vielen herzlichen Dank Professor Dr. Dr. h.c. Hubert Wolf, der mich im wahrsten Sinne

des Wortes „doktorväterlich“ begleitet und betreut hat. Er öffnete mir nicht nur etliche vatikanische Türen und gab mir wertvollstes Feedback zu meinen Überlegungen, sondern ließ als schwäbischer Motivationstrainer den Funken kirchenhistorischer Begeisterung immer wieder neu auf mich überspringen. Herzlich danke ich auch Professor Dr. Thomas Schüller, der das Zweitgutachten erstellte und mir mit seiner rheinischen Frohnatur und kirchenrechtlichen Expertise jederzeit zur Seite stand.

Ohne die einschlägigen Aktenfunde in den verschiedensten Archiven hätte ich meine Arbeit nicht schreiben können. Großer Dank gebührt dem Leiter des Historischen Archivs der Gregoriana, Prof. P. Dr. Martín Morales SJ, sowie Dott.ssa Cristina Berna, Dott.ssa Irene Pedretti und Dott. Lorenzo Mancini, die mich immer mit offenen Armen empfangen haben. Mein Dank gilt auch P. Brian Mac Cuarta SJ, dem Direktor des Archivs des Jesuitengeneralats, und in besonderer Weise Dr. Mauro Brunello samt dem ganzen Team. Die familiäre Atmosphäre ermöglichte mir dort ein produktives Arbeiten. Ein herzliches Dankeschön richte ich zudem an den Leiter des Archivs der Deutschen Provinz der Jesuiten in München, Dr. Clemens Brodkorb, der mich bereits während meiner Studienzeit in die Geheimnisse des Archivwesens eingewieht hat. Zu großem Dank bin ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vatikanischen Apostolischen Archivs, des Archivs der Kongregation für die Glaubenslehre, hier besonders Dr. Daniel Ponziani, und des Historischen Archivs des Staatssekretariats verpflichtet.

Ein herzliches Dankeschön gilt allen meinen Kolleginnen und Kollegen vom Seminar für Mittlere und Neuere Kirchengeschichte und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Oberseminars von Professor Wolf. Ganz besondere Erwähnung verdienen PD Dr. Thomas Brockmann, Dr. Sascha Hinkel und Dr. Michael Pfister, die ich bei Fragen jederzeit auf dem „kurzen Dienstweg“ erreichen konnte. „Grazie mille“ an Dr. Maria Pia Lorenz-Filograno, die mir während meiner ersten Archivaufenthalte in Rom wertvolle Starthilfe gegeben hat. Von Herzen danke ich Dr. Barbara Schüler, der Leiterin der Wissenschaftskommunikation und des Wissenschaftsmanagements des Seminars. Sie lektorierte nicht nur professionell das Schlussmanuskript und unterstützte mich in der Organisation der Drucklegung, sondern stand mir bereits über all die Jahre jederzeit mit ihrer Erfahrung und Expertise sowie Rat und Tat zur Seite.

Bei Dr. Bruno Steimer vom Verlag Herder bedanke ich mich für die Betreuung der Drucklegung. Für die großzügigen Druckkostenzuschüsse danke ich herzlich Provinzial P. Jan Roser SJ und der Deutschen Provinz der Jesuiten, Erzbischof Dr. Reinhard Kardinal Marx und der Erzdiözese München und Freising sowie Bischof Dr. Felix Genn und der Diözese Münster.

Einen ganz besonderen Dank richte ich an meine Korrekturleser: meine „Lateiner“ Sonja Eckerskorn, Linda Immler und Thomas Stuckenberger, meinen Onkel Franz Daufratshofer sowie Christa Schütte, die die Druckfahne einer sehr gründlichen Korrektur unterzogen hat. Mit Dr. Florian Durner konnte ich nicht nur stundenlang über einzelne Aspekte meiner Arbeit gewinnbringend diskutieren, sondern er las auch innerhalb kürzester Zeit das komplette Manuskript. Robert Renner setzte sich als erster Probeleser sogar während seines Auslandssemesters im fernen Argentinien mit gleich mehreren Kapiteln kritisch auseinander und gab mir bestes Feedback.

Gerade auch das dienstagsliche Mittagessen mit Dipl.-Theol. Uta Hohmann B.A. und der interdisziplinäre Austausch mit Mag. Theol. Rebekka Burke ließen den ein oder anderen Knoten platzen. Wenn ich wieder einmal in meinen Akten zu versinken drohte oder für einige Wochen „untergetaucht“ war, holten mich meine Mindelheimer, Allgäuer, Münchner und Münsteraner Freunde immer wieder mit einem Kaffee, Besuch oder Telefonat ins Hier und Jetzt zurück. Vielen lieben Dank jeder und jedem einzelnen von Euch!

Da eine Doktorarbeit nicht nur das Ergebnis der letzten Jahre ist, möchte ich meiner Lateinlehrerin Sigline Wendl und Stadtpfarrer Bernhard Waltner herzlich Danke sagen. Besonders meiner Heimatpfarrei St. Johannes Baptist Baisweil, dem Jugendhaus Elias in Seifriedsberg und der Katholischen Studierenden- und Hochschulgemeinde Münster fühle ich mich zudem sehr verbunden.

Der allergrößte und erste Dank gebührt meiner Familie: meinen Eltern, meinen beiden Schwestern Katharina mit Markus und Lisa sowie meinen Großeltern und Tante Olli. Meiner Mutter, die mir immer vermittelt hat, worauf es im Leben ankommt, und mit der ich auch während meiner Promotion die schönsten Allgäuer Berggipfel erklimmen durfte und mit jedem Höhenmeter wieder mehr Weitblick bekam und die traumhafte Fernsicht genießen konnte. Meinem Vater, der wie ich ein großer Romfan war, jedoch den Abschluss meines Promotionsprojekts leider nicht mehr miterleben

durfte. Euch beiden, die ihr mich in allem unterstützt und mir alles ermöglicht habt, sage ich aus tiefstem Herzen Danke!

Münster, am 12. Dezember 2020

Matthias Daufratshofer

Der Prüfstand: Einleitung

„Der Heilige Geist und Wir haben beschlossen ...“ Seit Ende der 1960er Jahre wurde dieser Satz unter reformorientierten und kritisch denkenden Katholiken¹ geradezu zum geflügelten Wort. Immer dann, wenn der Papst in Rom wieder einmal eine Enzyklika verkündet und so sein Lehramt ausgeübt hatte, wurde diese Phrase voll bitterer Ironie kolportiert. Vor allem im Hinblick auf die Enzykliken „Sacerdotalis caelibatus“² über die Beibehaltung des Pflichtzölibats aus dem Jahr 1967 und die ein Jahr später veröffentlichte „Pillenencyklika“ Pauls VI., „Humanae vitae“,³ machten viele Theologen und Gläubige ihrem Ärger Luft. Immer dann, wenn Argumente nicht ausreichten, zog sich das Lehramt auf die unangreifbare Autorität des Heiligen Geistes, der dritten Person der göttlichen Trinität, zurück.⁴

In „Humanae vitae“ verbot der Pontifex höchstlehramtlich jegliche künstliche Empfängnisverhütung, sei es durch Pille oder Kondom. Dabei hatte sich die Mehrheit der vom Papst selbst eingesetz-

¹ Aus Gründen des Forschungsgegenstandes und der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Arbeit überwiegend die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

² Paul VI., Enzyklika „Sacerdotalis caelibatus“ (24.06.1967), in: AAS 59 (1967), S. 657–697; deutsche Übersetzung: Nachkonziliare Dokumentation, Bd. 8, S. 28–111. Wo nicht anders vermerkt, werden eigene Übersetzungen vorgenommen. Die Rechtschreibung der Quellen wurde beibehalten, offensichtliche Fehler mit [sic] gekennzeichnet. Wenn nicht gesondert vermerkt, handelt es sich bei den Kursivsetzungen in Zitaten um eine Hervorhebung im Original. Im Quellen- und Literaturverzeichnis werden alle verwendeten lehramtlichen Dokumente aufgelistet. In den Anmerkungen werden Kurztitel zitiert, die sich nach dem Quellen- und Literaturverzeichnis im Anhang auflösen lassen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird bei der Zitation der Publikationen Franz Hürths jeweils das Erscheinungsjahr ergänzt.

³ Paul VI., Enzyklika „Humanae vitae“ (25.07.1968), in: AAS 60 (1968), S. 481–503; DH 4470–4479.

⁴ Zur Einführung in die Pneumatologie vgl. Freitag, Josef, Art. Pneumatologie, in: LThK³ 8 (1999), Sp. 366; Hilberath, Bernd Jochen, E. Pneumatologie, in: HDog, Bd. 1, S. 445–552; Müller, Dogmatik, S. 384–407; Stubenrauch, Geist, S. 203–211.

ten Vorbereitungskommission in ihrem Gutachten eindeutig und mit guten Argumenten für die Zulassung der Pille ausgesprochen. Aber Paul VI. widersetzte sich und schloss sich dem Minderheitsvotum um Kardinal Alfredo Ottaviani, dem Präfekten der Glaubenskongregation, sowie dem Krakauer Erzbischof Karol Józef Wojtyła, dem späteren Johannes Paul II., an. Bei dieser Entscheidung stand freilich weniger die Sachfrage nach der Erlaubtheit der Pille im Vordergrund als vielmehr die formale Frage nach der Kontinuität kirchlicher Lehre. Hätte der Montini-Papst die Pille zugelassen, hätte sich – so jedenfalls die Logik der konservativen Minderheit – im Umkehrschluss der Heilige Geist in den lehramtlichen Entscheidungen seiner Vorgänger, die jede Art von Empfängnisverhütung als widergöttlich verworfen,⁵ geirrt. Für Paul VI. war aber klar: Einen Irrtum des Heiligen Geistes konnte es nicht geben. Als Stellvertreter Jesu Christi auf Erden musste der Pontifex die Tradition der katholischen Kirche sowie die Kontinuität und Widerspruchsfreiheit ihrer Lehre bewahren. „Der Heilige Geist und Wir haben beschlossen“ – auch wenn der Papst diesen Satz expressis verbis so nie gesagt hätte, seine Kritiker brachten damit sein Selbstverständnis vom Lehramt auf den Punkt.⁶

Aber diese Sentenz ist keineswegs eine Neuschöpfung von „1968“⁷ – sie ist vielmehr biblischen Ursprungs. In der Apostelgeschichte ist zu lesen: „Denn der Heilige Geist und wir haben be-

⁵ Die Minorität der päpstlichen Kommission dürfte hier an Pius XI. und seine Enzyklika „Casti connubii“ (1930), aber auch an Pius XII. und seine zahlreichen Ansprachen zur Sexualmoral, wie etwa die Hebammenansprache von 1951, gedacht haben: Ford/Visser/Zalba/Lestapis, Standpunkt, S. 429–439; Fuchs/Delahaye/Sigmond, Fachgutachten, S. 439–443. Vgl. Bischof, Jahre, S. 336–354; Lintner, Studie, S. 16–53; Wolf, Unfehlbare, S. 207. Zur theologischen Problematik der Argumentation der Minorität: Küng, Anfrage, S. 41–50.

⁶ Zur Enzyklika „Humanae vitae“ vgl. Barberi/Selling, Entstehung, S. 79–117; Bischof, Jahre, S. 336–354; Bock, Pillen-Bann, S. 270–281; Fischer, Enzyklika, S. 26–37; Hilpert/Müller (Hg.), Enzyklika, passim; Kaiser, Encyclical; Lintner, Geschichte; Ders., Studie, S. 16–53; Lüdecke, Vitae, S. 534–546; Marengo, Nascita, passim; Schockenhoff, Glaubenssinn, S. 305–330; Seckler, Theologie, S. 209–234. Die deutschen Bischöfe reagierten mit der „Königsteiner Erklärung“ vom 30.08.1968 auf „Humanae vitae“, vgl. Lüdecke, Königstein, S. 357–412.

⁷ Vgl. zum Jahr 1968 und Kirche die einzelnen Beiträge des Sammelbands: Holzbrecher/Knop/Kranemann/Seiler (Hg.), Revolte, passim. Ferner Christophersen, Epochenjahr, S. 44–46; Gabriel, Aufbruch, S. 528–543; Großbölting, Protest-

schlossen, euch keine weitere Last aufzuerlegen als diese notwendigen Dinge: Götzenopferfleisch, Blut, Ersticktes und Unzucht zu meiden“ (Apg 15,28). Im Hintergrund stand die Streitfrage, ob sich auch Heidenchristen der im Judentum üblichen Beschneidung unterziehen mussten. Darüber berieten die Apostel und Ältesten – unter ihnen auch Petrus und Paulus – in Jerusalem auf dem sogenannten Apostelkonzil im Jahr 49.⁸ Den Beschluss, „keine weiteren Lasten aufzuerlegen“, auch Aposteldekret genannt, überbrachte Paulus an die Gemeinde in Antiochia. Bei dieser weitreichenden Entscheidung – wenn man so will, der ersten feierlichen Lehramtsentscheidung der Kirchengeschichte überhaupt – kam dem Heiligen Geist die tragende Rolle zu. Es war – so stellte es jedenfalls der Verfasser der Apostelgeschichte dar – mitnichten eine rein menschliche Entscheidung der Apostel gewesen, sondern eine „Willensbekundung des Heiligen Geistes“.⁹ Auch wenn in den einschlägigen Lehrbüchern der Dogmatik theoretisch nur von einer *Assistenz* des Heiligen Geistes bei lehramtlichen Entscheidungen die Rede ist,¹⁰ gehen Gläubige nicht selten doch eher von einer direkten *Inspiration* aus. Zuerst spricht der „Heilige Geist“, und mit ihm verbunden „Wir“. So lässt sich Glaubensgehor sam viel leichter rechtfertigen. Und auch das Lehramt selbst ist von solchen – dogmatisch nicht ganz korrekten – Interpretationen nicht frei, so dass der Satz „Der Heilige Geist und Wir haben beschlossen“ auch heute durchaus noch zutrifft. Ein überraschendes, aber nicht weniger sprechendes Beispiel bietet Papst Franziskus.

In einer Frühmesse im vatikanischen Gästehaus „Santa Marta“ am 19. Mai 2017 predigte Franziskus wörtlich, dieser Jerusalemer

bewegung, S. 22–25; Harris (Hg.), Schism, passim; Hey/Wittmütz (Hg.), Kirchen, passim; Lepp, Thema, S. 57–66.

⁸ Vgl. Öhler (Hg.), Aposteldekret, passim; Weiser, Alfons, Art. Aposteldekret, in: LThK³ 1 (1993), Sp. 858; Ders., Art. Apostelkonzil, in: LThK³ 1 (1993), Sp. 865; Zeigan, Aposteltreffen, passim; Zmijewski, Apostelgeschichte, S. 573–576.

⁹ Schneider, Apostelgeschichte, S. 187. Vgl. weitere gängige Bibelkommentare zu Apg 15,28: Pesch, Apostelgeschichte, S. 83; Roloff, Apostelgeschichte, S. 234; Scholl, Lukas, S. 86–92; Zmijewski, Apostelgeschichte, S. 571f. „Nach [15,28] bilden der Hl. Geist und die Verfasser und Absender des Dekrets eine Beschlusseinheit; der Hl. Geist selber trägt die Entscheidung mit! Das gibt dem Dekret göttliche, nicht bloß kirchliche Autorität. Daraus sieht man, wie wichtig die Entscheidung des Konzils in den Augen des Lk ist.“ Mußner, Apostelgeschichte, S. 95.

¹⁰ Vgl. Ott, Grundriss, S. 347.

Beschluss der Apostel sei keine „politische Entscheidung“ gewesen, sondern auf die „Inspiration des Heiligen Geistes“ zurückzuführen. Das Apostelkonzil als „erstes Konzil der Kirche“ sei zusammengekommen, „um die Lehre zu klären“. Dann folgte der Brückenschlag des Pontifex zum kirchlichen Lehramt: „Die Kirche hat ihr eigenes Lehramt, das Lehramt des Papstes, der Bischöfe, der Konzilien, und wir müssen auf jenem Weg gehen, der der Verkündigung Jesu und der Lehre und dem Beistand des Heiligen Geistes entspringt.“ Und Franziskus schloss: „Heute möchte ich um die Gnade des reifen Gehorsams gegenüber dem Lehramt der Kirche bitten, um jenen Gehorsam gegenüber dem, was die Kirche uns immer gelehrt hat und weiter lehrt.“ Er fuhr fort: Die Kirche „entwickelt [...] das Evangelium, sie erklärt es jedes Mal besser, in Treue zu Petrus, zu den Bischöfen und letztendlich zum Heiligen Geist, der diesen Prozess leitet und trägt“.¹¹

Das Lehramt ist freilich nicht vom Himmel gefallen, es hat sich vielmehr in zweitausend Jahren Kirchengeschichte entwickelt und seine heutige Gestalt erst vor rund 150 Jahren erhalten. Vielleicht kann man sogar so weit gehen und – in Anlehnung an Eric Hobsbawms und Terence Rangers Konzept der „invention of tradition“¹² – von der Erfindung des Lehramts, wie wir es kennen, im 19. Jahrhundert sprechen.¹³ Das Erste Vatikanische Konzil nahm endgültig Abschied vom doppelten Lehramt der Hirten und Magister, also der Bischöfe und Universitätstheologen, wie Thomas von Aquin es entworfen hatte.¹⁴ Pius IX. und das Konzil schufen in den beiden Dog-

¹¹ Franziskus, Tagesmeditation der Frühmesse im vatikanischen Gästehaus „Domus Sanctae Marthae“ (19.05.2017), online unter: http://www.vatican.va/content/francesco/de/cotidie/2017/documents/papa-francesco-cotidie_20170519_lehre-und-ideologie.html (zuletzt: 01.12.2020).

¹² Vgl. Hobsbawm/Ranger, Invention, passim; Wolf, Unfehlbare, S. 24, 147–151.

¹³ Diese These stützt sich auf Diskussionen in der Vorbereitung von Seminaren und auch im Oberseminar von Hubert Wolf, besonders aber auf seine Monografie über Pius IX. Vgl. Wolf, Invention, S. 37–50; Ders., Lehramt, S. 236–259; Ders., Unfehlbare, S. 146–151.

¹⁴ „Seit dem hohen Mittelalter lag das Lehramt der Kirche im Sinne einer intellektuellen Durchdringung des Glaubens so gut wie ausschließlich bei der Theologie, die sich als Kern der neuen Universitäten institutionalisierte und etablierte. Die häufig zitierte Thomas-Stelle, in welcher der Aquinate vom *doppelten* Lehramt spricht („Docere sacram Scripturam contingit duplicitate“), verwendet den Begriff *magisterium* jedoch noch nicht exakt in seiner heutigen Bedeutung. Viel-

matischen Konstitutionen „Dei filius“¹⁵ und „Pastor aeternus“¹⁶ ein völlig neues Konzept des kirchlichen Lehramts. Durch die „Erfindung“ des ordentlichen Lehramts – erstmals im päpstlichen Breve „Tuas libenter“¹⁷ des Jahres 1863 formuliert – wurde aus dem doppelten Lehramt der Magister und Hirten des heiligen Thomas ein doppeltes Lehramt der Hirten allein: das feierliche außerordentliche und das ordentliche Lehramt.¹⁸

Grundlegend definierte das Erste Vatikanum: Das Lehramt der Kirche ist durch Jesus Christus selbst eingesetzt und wird bis zum Ende der Zeit existieren.¹⁹ Seine Träger sind die Nachfolger der Apostel, die Bischöfe und vor allem der Bischof von Rom, der Papst. Während die Bischöfe ihr ordentliches Lehramt in ihren Diözesen ausüben und feierliche Lehrentscheidungen gemeinsam auf allgemeinen Konzilien unter dem Papst treffen, maß das Erste Vatikanum dem Vicarius Christi und Nachfolger des Apostelfürsten Petrus

mehr geschehe die Unterweisung in der Heiligen Schrift – so der Aquinate – in doppelter Weise, nämlich im Sprechakt der Verkündigung (*praedicare*), welche Aufgabe des Prälaten (= Hirten) als *magisterium cathedrae pastoralis* sei, und im Modus des theologisch-rationalen Lehrens der Magister an der Universität, die das *magisterium cathedrae magistralis* innehätten. Beim *Magisterium* der Hirten gehe es um ein Bezeugen des überkommenen Glaubens, um ein Gottkünden (*theologein*) vorwiegend in der Predigt; beim *Magisterium* der Magister dagegen um eine intellektuelle Durchdringung des Glaubens.“ Wolf, Lehramt, S. 240. Vgl. auch Unterburger, Lehramt, S. 109f.

¹⁵ Erstes Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution „Dei filius“ (24.04.1870), in: ASS 5 (1869/70), S. 481–493; DH 3000–3045; COD, Bd. 3, S. 804–811.

¹⁶ Erstes Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution „Pastor aeternus“ (18.07.1870), in: ASS 6 (1870/71), S. 40–47; COD, Bd. 3, S. 811–816; DH 3050–3075.

¹⁷ Pius IX., Brief „Tuas libenter“ (21.12.1863), in: DH 2875–2880. Vgl. Wolf, Kleutgen, S. 49–69.

¹⁸ „Mit göttlichem und katholischem Glauben ist ferner all das zu glauben, was im geschriebenen und überlieferten Wort Gottes enthalten ist und von der Kirche – sei es in feierlicher Entscheidung oder kraft ihres gewöhnlichen und allgemeinen Lehramtes – als von Gott geoffenbart zu glauben vorgelegt wird.“ Erstes Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution „Dei filius“ (24.04.1870), in: DH 3011.

¹⁹ Vgl. Erstes Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution „Dei filius“ (24.04.1870), in: ASS 5 (1869/70), S. 481–493. Pius XII. schärft dies in seiner Enzyklika „Humani generis“ (1950) erneut ein: Pius XII., Enzyklika „Humani generis“ (12.08.1950), in: AAS 42 (1950), S. 561–578, 960, hier S. 563; deutsche Übersetzung: Rohrbasser (Hg.), Dokumente, S. 255–275, hier S. 258.

eine hervorgehobene Stellung zu. Das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit ermöglichte es dem Bischof von Rom als Hirte und Lehrer aller Christen, in Fragen des Glaubens und der Sitten („*fides et mores*“) ex cathedra eine unfehlbare und unabänderliche Entscheidung zu treffen, und zwar „*ex sese, non autem ex consensu Ecclesiae*“, „aus sich, nicht aber aufgrund der Zustimmung der Kirche“.²⁰

Auf wen sich der Papst in der Ausübung seines Lehramts stützt, daran ließen die Konzilsväter keinen Zweifel: „Den Nachfolgern des Petrus wurde der Heilige Geist nämlich nicht verheißen, damit sie durch seine Offenbarung eine neue Lehre ans Licht brächten, sondern damit sie mit seinem Beistand, die durch die Apostel überlieferte Offenbarung bzw. die Hinterlassenschaft des Glaubens heilig bewahrten und treu auslegten.“²¹ Der Grund für seine Unfehlbarkeit, so schrieb Ludwig Ott in seinem vielgelesenen, neuscholastischen Lehrbuch der Dogmatik, „ist der übernatürliche Beistand des H[eiligen] Geistes, der den obersten Lehrer der Kirche vor Irrtum bewahrt.“ Denn die Assistenz des Heiligen Geistes halte den Papst einerseits vor einer „falschen Entscheidung“ zurück und ermutige ihn andererseits zur „rechten Erkenntnis und Vorlage der Wahrheit“.²²

Der Papst avancierte somit nicht nur in den einschlägigen Konzilsbeschlüssen und dogmatischen Standardwerken, sondern auch in der Wahrnehmung der Gläubigen zum „obersten Lehrer der Kirche“.²³ Pius IX. hatte das Lehramt auf diese Weise in der Theorie neu konzipiert. Die Väter des „*Codex Iuris Canonici*“ von 1917 gossen es schließlich auch in gültiges Recht.²⁴ Die entscheidende praktische Umsetzung und der unbestreitbare Höhepunkt erfolgte jedoch erst in den Pontifikaten Pius' XI. (1922–1939) und Pius' XII. (1939–1958) – als Kulmination und Finale der sogenannten „Pianischen Epoche“ der katholischen Kirche.²⁵ Die beiden Päpste erhö-

²⁰ Erstes Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution „*Pastor aeternus*“ (18.07.1870), in: DH 3074.

²¹ Ebd., DH 3011.

²² Ott, *Grundriss*, S. 347.

²³ Ebd.

²⁴ Vgl. can. 1323 CIC/1917.

²⁵ Denzler, *Papsttum*, S. 97–101; Hürten, Ende, S. 961–968; Reinhard, *Papstgeschichte*, S. 358, 364; Wolf, *Konklave*, S. 147. Der Begriff „Pianisches Zeitalter“ dürfte, wie Wolfgang Reinhard mit Verweis auf Günther Wassilowsky schreibt, auf Karl Rahner zurückzuführen sein: u. a. Rahner, *Lehramt*, S. 360. Rahner

ben durch Aussagen in Enzykliken, wie etwa „*Mortalium animos*“ (1928)²⁶ oder dem berühmtberüchtigten Enzyklikenparagrafen von „*Humani generis*“ (1950)²⁷ und nicht zuletzt in gewöhnlichen päpstlichen Ansprachen, wie etwa „*Si diligis*“ (1954),²⁸ die Verbindlichkeit ihres Lehramts in geradezu olympische Höhen. Man hat nicht umsonst von einer „schleichenden Infallibilisierung“ des ordentlichen Lehramts gesprochen, dem im 19. Jahrhundert ein unfehlbarer Anspruch noch völlig fremd gewesen war.²⁹

Verkündete der Papst eine lehramtliche Entscheidung, so war – jedenfalls im kollektiven Bewusstsein der Katholiken – klar, wie diese Zustände gekommen war. Es war nicht eine Idee des Papstes allein. Vielmehr galt: „Der Heilige Geist und Wir haben beschlossen.“ Auch wenn dieser Satz zunächst im Umfeld von 1968 als Persiflage gedacht war, so bringt er das Selbstverständnis des Lehramts doch treffend zum Ausdruck. Denn durch den Heiligen Geist als „Trumpf“ konnte schließlich jegliches Thema einer Diskussion entzogen werden. Der Tübinger Fundamentaltheologe Max Seckler attestierte daher dem Lehramt unter Pius XI. und Pius XII. nicht nur einen „totalitären Anspruch“, sondern auch „absolutistische Züge“.³⁰

spricht gar von einem „Pianischen Monolithismus“, „für den alles klar und jedenfalls alles einigermaßen Wichtige leicht, eindeutig und vor allem schnell entscheidbar war und auch durch eine päpstliche Erklärung in irgendeiner Form (Enzyklika, Ansprache des Papstes, Erklärung des Hl. Offiziums usw.) entschieden wurde.“ Ebd.

²⁶ Pius XI., Enzyklika „*Mortalium animos*“ (06.01.1928), in: AAS 20 (1928), S. 5–16; deutsche Übersetzung in Auszügen: DH 3683.

²⁷ Pius XII., Enzyklika „*Humani generis*“ (12.08.1950), in: AAS 42 (1950), S. 561–577, 960; DH 3875–3899, hier DH 3884. Zum Enzyklikenparagrafen vgl. Joy, Magisterium, S. 128–132; Pesch, Konzil, S. 40; Schmidt, Konzilien, S. 257f.; Salaverri, Valor, S. 134–171; Seewald, Reform, S. 18; Stirnimann, Magisterio, S. 17–49.

²⁸ Pius XII., Allocution „*Si diligis*“ (31.05.1954), in: AAS 46 (1954), S. 313–317; deutsche Übersetzung: HerKorr 9 (1954/55), H 3, S. 466–468.

²⁹ Vgl. Schmied, Infallibilisierung, S. 250–274; Wolf, Unfehlbare, S. 234–237. Ferner Boyle, Magisterium (1979), S. 380–398; Ders., Magisterium (1980), S. 14–29; Ford/Grisez, Contraception; Gallati, Päpste; Joy, Magisterium, passim; Rheinbay, Lehramt; Scholl, Unfehlbarkeit, S. 487; Vacant, Magistère. Zur problematischen Erkennbarkeit einer unfehlbaren Lehre des ordentlichen Lehramts vgl. Dulles, Lehramt, S. 166–169; Pottmeyer, Weise, S. 233–242.

³⁰ Seckler, Lehramt, S. 49–53, hier S. 49f.

Bei genauerer Betrachtung stecken hinter der Sentenz „Der Heilige Geist und Wir haben beschlossen“ zumindest im kollektiven Gedächtnis der Katholiken wenigstens drei Annahmen. Erstens: Der Heilige Geist führt in der Schreibstube des Lehramts quasi die Feder des Papstes.³¹ Zweitens: Die Lehre der Kirche ist selbstverständlich von Kontinuität geprägt und vor Brüchen gefeit, weil der Heilige Geist sich selbst nicht widersprechen kann – ein und derselbe Satz kann ja nicht heute wahr und morgen falsch sein. Und drittens: Seit den Dogmatischen Konstitutionen des Ersten Vatikanum von 1870 ist eindeutig festgelegt, wie das Lehramt ordentlich und außerordentlich genau funktioniert und wie der Papst als oberster Lehrer auch ohne Zustimmung der Kirche eine unfehlbare Lehre verkünden kann. Diese drei Elemente sind für das Verständnis des Lehramts und vor allem seiner Verbindlichkeit, die mitunter in das Leben und Glauben von über einer Milliarde Katholiken massiv eingreift, von größter Bedeutung. Sie sollen deshalb in der vorliegenden Studie auf den kirchenhistorischen Prüfstand gestellt werden. Dazu muss zunächst der Forschungsstand in der gebotenen Kürze rekapituliert werden.

Das Thema „Lehramt“ ist heute vor allem an der Schnittstelle der vier theologischen Disziplinen Dogmatik, Kirchenrecht, Moraltheologie und Kirchengeschichte anzusiedeln. Hier ergibt sich forschungsgeschichtlich ein recht inhomogenes Bild. In der Dogmatik hat das Lehramt der Kirche seit jeher einen festen Platz im Traktat „Ekklesiologie“.³² Aber auf katholischer Seite ist das Thema Dogmenentwicklung eindeutig unterbelichtet. Nach wie vor ist man hier auf evangelische Autoren angewiesen.³³ Erste Ansätze, diese evangelische Engführung zu überwinden, finden sich in den neues-

³¹ Nach dogmatischem Verständnis ist die „Assistenz des Heiligen Geistes“ selbstredend von der „Inspiration“ zu unterscheiden. Inspiration kann demnach nur in Bezug auf die Entstehung der Heiligen Schrift angewandt werden. Vgl. Ott, Grundriss, S. 347.

³² Vgl. exemplarisch die klassischen, neuscholastischen, dogmatischen Lehrbücher zur Thematik: Dieckmann, Ecclesia, 2 Bde.; Ott, Grundriss, S. 326–389; Stoltz, Ecclesia; Straub, Ecclesia, 2 Bde. Zur Sprache des Lehramts vgl. Hünermann, Sprache.

³³ Vgl. Hauschild, Dogmengeschichtsschreibung, S. 116–125; Seeberg, Lehrbuch, 4 Bde., *passim*; Seewald, Dogma, S. 61f.; Wolf, Historiker, S. 71–93. Zur Dogmenentwicklung vgl. Drumm, Joachim, Art. Dogmenentwicklung, in:

ten Beiträgen des Münsteraner Dogmatikers Michael Seewald.³⁴ In der kirchenrechtlichen Fachliteratur gilt die Monografie des Bonner Kanonisten Norbert Lüdecke immer noch als Standardwerk zum Lehrrecht.³⁵ Im Münsteraner Kommentar zum „*Codex Iuris Canonici*“ hat der Freiburger Kirchenrechtler Georg Bier den einschlägigen Beitrag zum Verhältnis von Lehramt und Theologie geschrieben.³⁶ Waren vor dem Zweiten Vatikanum die Moraltheologen des römischen Mainstreams geradezu das Sprachrohr des päpstlichen Lehramts, gerieten seit 1968 die moraltheologischen Themen in einen Konflikt mit dem kirchlichen Lehramt.³⁷

In der Kirchengeschichte ist das Thema „Lehramt“ bisher eher unterrepräsentiert. Möglicherweise steckt den Kirchenhistorikern der Satz des Erzbischofs von Westminster, Henry Edward Manning, auf dem Ersten Vatikanum, „dann müsse halt das ‚Dogma die Geschichte besiegen‘“, immer noch in den Knochen.³⁸ Und eine katholische *historische* Dogmengeschichte stellt weiterhin ein dringendes Desiderat dar. Was die historische Entwicklung des Verhältnisses von Theologie und Lehramt angeht, ist die Münsteraner Habilitationsschrift „Vom Lehramt der Theologen zum Lehramt der Päpste?“³⁹ des Regensburger Kirchenhistorikers Klaus Unterburger aus dem Jahr 2010 nach wie vor unübertroffen. Dank der dortigen präzisen historischen Ausarbeitung und der umfangreichen Bibliografie muss die Entwicklung des Lehramts hier nicht nochmals longe lateque nachgezeichnet wer-

LThK³ 3 (1995), Sp. 295–298; Hammans, Erklärungen, *passim*; Kałuża, Beitrag, S. 445–466.

³⁴ Vgl. Seewald, *Dogma*, *passim*; Ders., *Glaubenslehren*, S. 279–287; Ders., Kirche, S. 145–158; Ders., *Reform*, *passim*.

³⁵ Vgl. Lüdecke, *Grundnormen*.

³⁶ Vgl. Bier, *Verhältnis*, S. 1–44; Hünermann, *Sprache*; Lederhilger, *Verhältnis*, S. 17–33; Lehmann, *Lehramt*, S. 331–338; Olsen, *Hintergrund*, S. 447–453; Seckler, *Lehramt*, S. 17–62; Ders., *Modelle*, S. 83–130. Zur Lehrkompetenz der Bischofskonferenz in dogmatischer und kirchenrechtlicher Perspektive: Schüller/Seewald (Hg.), *Lehrkompetenz*, *passim*.

³⁷ Vgl. Curran/McCormick, *Magisterium*; Hilpert, *Beständigkeit*, S. 447–464; Hünermann, *Lehramt*; Ders., *Revolutionierung*, S. 45–78; Schuster, *Ethos*; Ders., *Kompetenz*, S. 11–32; Ders., *Lehramt*, S. 173–191; Ders., *Weg*, S. 224–250; Selting, *Teaching*, S. 439–490. Zur katholischen Moraltheologie zwischen dem Erssten und Zweiten Vatikanum Reiter, *Moraltheologie*, S. 231–241.

³⁸ Zitiert nach Wolf, *Unfehlbare*, S. 279.

³⁹ Vgl. Unterburger, *Lehramt*, *passim*. Ferner Ders., *Theologie*, S. 139–151.

den.⁴⁰ Vielmehr kann auf diese Arbeit grundsätzlich verwiesen werden. Zur Erfindung des ordentlichen Lehramts hat der Münsteraner Kirchenhistoriker Hubert Wolf alles Notwendige gesagt.⁴¹

Die Hintergründe und Entstehungsgeschichten mancher lehramtlicher Dokumente sind vereinzelt in Werkstattberichten und größeren Studien ausgeleuchtet worden.⁴² Nach der Öffnung der vatikanischen Archive für den Pontifikat Pius' XI. in den Jahren 2003 und 2006 gilt dies auch für die ein oder andere Enzyklika des Ratti-Papstes.⁴³ Aufgrund der Quellenlage in den vatikanischen Archiven – die Bestände Pius' XII. waren bis zum 2. März 2020 unter Verschluss – war aus dem Pacelli-Pontifikat noch kein Einblick in die differenzierte und genaue Genese eines lehramtlichen Dokuments möglich,⁴⁴ mit der einzigen Ausnahme der Bibelenzyklika „Divino

⁴⁰ Hingewiesen sei außerdem auf Bischof/Essen (Hg.), Theologie.

⁴¹ Vgl. Wolf, Dogma, S. 179–199; Ders., Kleutgen, S. 49–69; Ders., Lehramt, S. 236–259; Ders., Unfehlbare, S. 234–237.

⁴² Vgl. Arnold, Absage, S. 201–224; Ders., Exitu, S. 24–51; Ders., Lemius, S. 299–320; Ders./Losito, Lamentabili; Ders./Vian, Redazione, passim; Losito, Preparazione, S. 781–836; Marengo, Nascita; Schepers, Brüder, S. 167–202; Schratz, Gift, passim.

⁴³ Vgl. Barbolla, Genesi, S. 495–538; Brechenmacher, Enzyklika, S. 271–300; Ders., Ideologien, S. 342–364; Ders., Societatis, S. 119–133; Chenaux, Father, S. 54–70; Desouche, Encycliques, S. 561–577; Dies., Genèse, S. 285–313; Große Kracht, Gundlach, S. 15–30; Hagedorn, Nell-Breuning, S. 372–402; Ickx, Enciclica, S. 313–331; Martini, Cardinale, S. 303–320; Nell-Breuning, Erinnerungen, S. 304–310; Ders., Kreis, S. 99–115; Passeelecq/Suchecky, Enzyklika; Pozzi, Chiesa, S. 387–412; Dies., Enciclica, S. 226–239; Dies., Encyclical, S. 41–51; Dies., Gemelli, S. 161–174; Dies., Gesuiti, S. 49–75; Dies., Limitazione, S. 185–205; Dies., Magistero, S. 799–822; Rauscher (Hg.), Rassismus; Rohrbacher, Enzyklika, S. 198–225; Sale, Enciclica, S. 213–226; Schneider, Kardinal, S. 226–228; Schwarze, Gundlach, S. 36–43, 72–105; Ders., Kirche, S. 69–98; Unterburger, Höhepunkt, S. 167–187; Ders., Lehramt, S. 371–567; Wolf, Wechsel, S. 241–252; Ders., Zeitirrtümer, S. 1–42; Schasching, Nell-Breuning.

⁴⁴ Sehr wohl liegen aber überblicksartige Darstellungen des Lehramts Pius' XII. vor, die aufgrund der Quellenlage jeweils nur vom veröffentlichten Text ausgehen: Alcalá, Medicina, passim; Bischof, Pius XII., S. 41–62; Braun, Pius XII., passim; Caprile, Pius XII., S. 649–691; Chenaux (Hg.), Eredità, passim; Ders., Pie XII., S. 379–408; Coppa, Life, S. 174–244; Cornwell, Pius XII., S. 390–416; Go, Sexualität, S. 696–704; Marchione, Pius XII., S. 119–128; Mattioli, Eredità; Rheinbay, Lehramt, passim; Schambeck (Hg.), Pius XII., passim; Schelkens, Pie XII.; Skiba, Contributo; Teuffenbach, Pius XII., S. 245–304; Tornielli, Pio XII., S. 492–546; Ventresca, Soldier, S. 271–303; [ohne Verfasser], Pius XII., S. 57–71.

afflante Spiritu“ (1943).⁴⁵ Allgemeine biografische Überblickswerke und Einzelstudien zu den Päpsten Pius XI. und Pius XII. liegen zwar vor,⁴⁶ der Skopus der Erforschung des Pacelli-Papstes lag aber bisher eindeutig auf der Frage nach seinem politischen Agieren und Verhalten während des Zweiten Weltkrieges und des Holocausts.⁴⁷

Ferner gibt es neben den zeitgenössischen, zumeist „offiziösen“ Artikeln, die hier nicht eigens aufgeführt werden, vereinzelte aktuellere Studien zu ausgewählten lehramtlichen Dokumenten, hauptsächlich zu Enzykliken Pius’ XII. Vgl. zu „Summi Pontificatus“ (1939): Graham, *Enciclica*, S. 137–151. Vgl. zu „Divino afflante Spiritu“ (1943): Kasiri, Augen; Müller, Bedeutung, S. 11–32; Robinson, *Exegesis*; Unterburger, Pius XII. Vgl. zu „Ad coeli reginam“ (1954): Peña, *Encíclica*, S. 485–501. Vgl. zu „Mediator Dei“ (1947): Barth, Pius XII., S. 202–212; Ferraro, *Enciclica*, S. 226–238; Graham, Papst, S. 19–34; Heinz, Liturgiereform, S. 33–74; Maas-Ewerd, *Mediator*, S. 129–150; Wendel, *Liturgie-Enzyklika*, passim. Vgl. zu „Humani generis“ (1950): Cuchet, *Encyclique*, S. 361–375; Berger (Hg.), *Enzyklika*, passim; Stirnimann, *Magisterio*, S. 17–49. Vgl. zu „Musicae sacrae disciplina“ (1955): Schell, Probleme, passim.

⁴⁵ Erstmals durch Auswertung der einschlägigen Quellen aus Sekundärüberlieferungen Pfister, Mann, S. 465–588.

⁴⁶ Zum Pontifikat Pius’ XI. vgl. Aubert, *Insegnamento*, S. 207–259; Brechenmacher/Rohrbacher, *Kurie*, S. 1–6; Burkard, *Eugenik*, S. 87–126; Chenaux, *Pie XI*, S. 471–482; Chiron, *Pie XI*; Coco, *Labirinto*, 2 Bde., passim; De Cesaris, *Pius XI*, S. 103–118; Fattorini, Hitler; Frick, Korczak, S. 231–242; Hinkel, Bertram, passim; Ders., *Pius XI*, S. 95–110; Hülsbömer, *Pacelli*, 4 Bde., passim; Kertzer, *Stellvertreter*; Levant, *Pacelli*, passim; Perin (Hg.), *Pio XI*, passim; Pollard, *Pius XI*, S. 758–784; Prévotat (Hg.), *Pie XI*, passim; Ders., *Enseignement*, S. 103–112; Rabasa, *Santidad*, S. 207–243; Rigano, *Semiti*, S. 281–308; Rohrbacher, *Fata*, S. 325–364; Schmidlin, *Papstgeschichte*, Bd. 4, S. 37–58; Semeraro (Hg.), *Sollecitudine*, passim; Stella, *Pio XI*, passim; Valvo, *Pius XI*, S. 103–116; Wolf (Hg.), *Nuntius*, passim; Ders., *Entscheidungsfindungsprozesse*, S. 413–427; Ders., *Papst*; Ders., *Rassismus*, S. 82–100; Ders., *Zeitirrtümer*, S. 1–42. Ferner die verschiedenen Beiträge in den Sammelbänden Gallagher/Kertzer/Melloni (Hg.), *Pius XI; École française de Rome* (Hg.), Ratti; Guasco/Perin (Hg.), *Pio XI; Pettinaroli* (Hg.), *Gouvernement*, passim.

⁴⁷ Die Literatur zum politischen Agieren Pius’ XII. während des Zweiten Weltkrieges ist inzwischen schier unüberblickbar, daher hier nur eine Auswahl: Bankind/Michman/Nidam-Orvieto (Hg.), *Pius XII*, passim; Becker, *Papst*, S. 40–67; Bidussa, *Misura*, passim; Blet, *Papst*, passim; Ders., *Pio XII*, S. 117–131; Catananti, *Vaticano*, passim; Chenaux, *Pie XII*; Connelly, *Kirche*, S. 7–23; Coppa, *Life*; Cornwell, *Pius XII*; Feldkamp, *Europa*; Ders., *Pius XII*; Friedländer, *Pius XII*; Godman, Hitler; Ickx, *Bureau*, passim; Kornberg, *Pope*; Kühlwein, *Papst*; Ders., *Pius XII*; Mattioli, *Eredità*; Miccoli, *Dilemmi*; Napolitano, *Pio XII*; Oschwald, *Pius XII*; O’Shea, *Cross*; Pfister (Hg.), *Pius XII*, passim; Phayer, *Church*; Pontificio Comitato di scienze storiche (Hg.), *Uomo*, passim; Riccardi, Winter; Rieb-

Eine umfassende, wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht werdende Biografie Pius' XII. fehlt bislang aufgrund der schwierigen und besonders umfangreichen Quellenlage.

Wenngleich punktuell die Entstehungsgeschichte einzelner Enzykliken in den Blick genommen wurde, bleibt die grundlegende Untersuchung des „Werdens“ des Lehramts und einzelner Verlautbarungen des Pontifikats Pius' XI. und Pius' XII. ein dringendes Desiderat. Die entscheidende Frage nach Zuarbeitern des Lehramts wird erstaunlicherweise so gut wie nicht gestellt.⁴⁸ Der Eindruck, dass der Heilige Geist und der Papst ein neues lehramtliches Dokument gemeinsam gestalten, drängt sich auf und soll lehramtsinszenatorisch entstehen. Dabei ist die Werkstatt des Lehramts prinzipiell von entscheidender Bedeutung, wie Günther Wassilowsky am Beispiel Karl Rahners und seines zentralen Einflusses auf die Dogmatische Konstitution „*Lumen gentium*“ des Zweiten Vatikanum überzeugend gezeigt hat.⁴⁹ Und so muss man fragen: Warum sollte das, was für das konziliare Lehramt gilt, nicht auch für das päpstliche Lehramt gerade auf seinem Höhepunkt unter Pius XI. und Pius XII. gelten?

Die unbestrittene Forschungslücke, die sich hier immer noch auf tut, resultiert vor allem aus einer problematischen Quellenlage. Zwei Schwierigkeiten standen der vorliegenden Studie zunächst im Weg. Erstens waren die Aktenfunde nach Öffnung der Bestände des Pontifikats Pius' XI. in den vatikanischen Archiven der Jahre 2003 und 2006 zu konkreten Hintergründen der päpstlichen Lehrschreiben

ling, Spione; Sale, Hitler; Sánchez, Pius XII; Schambeck (Hg.), Pius XII., *passim*; Schlott, Papsttod, S. 127–155; Schmid, Pius XII., S. 397–409; Tardini, Pio XII; Tornielli, Pio XII; Teuffenbach, Pius XII.; Ventresca, Soldier; Vian, Biografia, S. 221–234; Wolf (Hg.), Nuntius, *passim*; Ders., Kaas, S. 301–324; Ders., Kleriker, S. 92–109; Ders./Unterburger (Hg.), Lage; Dies., Pius XII., Sp. 265–280.

⁴⁸ Um den „Netzwerken“ der Zuarbeiter Rechnung zu tragen und sie inhaltlich einordnen zu können, wurden Biogramme erstellt. Bei der ersten Nennung einer Person im Hauptteil finden sich jeweils Lebensdaten, Angaben zu Ausbildung und Ordenszugehörigkeit sowie ein summarischer Überblick zur Biografie der betreffenden Person. Eine historische Netzwerkanalyse der einzelnen Pontifikate oder gar pontifikatsübergreifend würde sicher spannende Ergebnisse hervorbringen; vgl. Tagungsbericht: Netzwerkanalyse in der historischen Anwendung, 16.11.2012–18.11.2012 München, in: H-Soz-Kult, 15.06.2013, online unter: www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-4859 (zuletzt: 01.12.2020).

⁴⁹ Vgl. Wassilowsky, Heilssakrament; ferner Ders., Einblick, S. 61–87.

eher enttäuschend. Erhoffte Archivmappen mit diversen Entwürfen und sich daraus ergebenden Entwicklungsstufen der Texte waren weitgehend eine Fehlanzeige. Der eine oder andere Quellenfund brachte zwar vereinzelt durchaus neue Erkenntnisse über die Genese einzelner Dokumente. Ein umfassender Einblick in die konkrete Schreibwerkstatt des Lehramts Pius' XI. mit ihren jeweiligen Zuarbeitern konnte aber nicht gewonnen werden.

Zweitens konnte der komplette Quellenbestand in den vatikanischen Archiven zum Pontifikat Pius' XII. aufgrund der geltenden Sperrfristen noch nicht eingesehen werden. Zwar kam am 2. März 2020 die langersehnte Öffnung der Aktenbestände des Pacelli-Papstes,⁵⁰ aber den Millionen „neuer“ Dokumente war vorerst nur das kurze Intermezzo einer einzigen Woche Zugänglichkeit beschieden. Wegen der weltweit um sich greifenden Coronavirus-Pandemie waren auch die vatikanischen Archive gezwungen, ihre Pforten auf unbestimmte Zeit für den Publikumsverkehr zu schließen. Für die vorliegende Arbeit war eine Sichtung der vatikanischen Akten des Pontifikats Pius' XII. somit ausgeschlossen.⁵¹

Die Hoffnung, belastbare Akten zum Lehramt der Päpste Pius' XI. und Pius' XII. zu finden, war gering. Für kirchengeschichtliches Arbeiten sind einschlägige historische Quellen jedoch unentbehrlich. Der weitere Weg der Aktensuche führte über zwei Erkenntnisse der bisherigen Forschung, denen bislang viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Hier ist erstens die enge vertrauliche Zusammenarbeit zwischen Pius XI. und Włodimir Ledóchowski, dem General des Jesuitenordens, zu nennen. Wie einige

⁵⁰ Franziskus, Ansprache an die Beamten des Vatikanischen Geheimarchivs (04.03.2019), online unter: http://w2.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2019/march/documents/papa-francesco_20190304_archivio-segretovaticano.html (zuletzt: 01.12.2020). Einen allerersten Einblick in die ab März 2020 zugänglichen Fondi gab der Präfekt des Archivs: Pagano, Sergio, Dopo un lungo e paziente lavoro di preparazione, in: OR, Nr. 53 (04./05.03.2019), S. 6f.; Wolf, Gedächtnis, S. 25–27.

⁵¹ Vgl. etwa die Berichte des Münsteraner Forschungsteams in der „ZEIT“ vom 23. April 2020: Wolf, Hubert/Daufratshofer, Matthias/Hinkel, Sascha/Pfister, Michael/Richter, Elisabeth-Marie/Schepers, Judith/Schüler, Barbara, Der Papst, der wusste und schwieg. Dokumente aus den gerade geöffneten Archiven des Vatikans zeigen, dass Papst Pius XII. persönlich über den Holocaust informiert war – und dass Akten unterschlagen wurden, in: Die ZEIT, Nr. 18 (23.04.2020), S. 13f.

Studien nahelegen, pflegten die beiden nicht nur intensive und regelmäßige Kontakte, sondern Ledóchowski hatte offenbar auch eine Schlüsselposition bei der Erarbeitung lehramtlicher Dokumente im Ratti-Pontifikat inne, wie etwa die Entstehungsgeschichten der Sozialenzyklika „Quadragesimo anno“ von 1931⁵² oder der nicht erschienenen Anti-Rassismus-Enzyklika, die 1938 unter den Arbeitstiteln „Societatis unio“ und „Humani generis unitas“ firmierte,⁵³ belegen. Der Jesuitengeneral wies auf Bitten des Papstes offenbar regelmäßig Patres der Gesellschaft Jesu an, Entwürfe für Enzykliken zu erstellen oder andere einschlägige Vorarbeiten zu erledigen. Im Schreibprozess lehramtlicher Dokumente schien im Pontifikat Pius' XI. ein Tandem zwischen dem „weißen“ und „schwarzen“ Papst bestanden zu haben.⁵⁴

Zweitens ist hier an das ominöse Netzwerk deutscher Jesuiten um Pius XII. zu erinnern, das ihm sowohl in politischen als auch theologischen Fragestellungen zugearbeitet hat. Pacelli kannte diese Patres allesamt aus seiner Zeit als Apostolischer Nuntius in Deutschland und holte sie peu à peu nach Rom. So lautet jedenfalls eine vieldiskutierte Forschungshypothese.⁵⁵ Beweiskräftige Quellenbelege

⁵² Vgl. Hagedorn, Nell-Breuning, S. 372–402; Nell-Breuning, Erinnerungen, S. 304–310; Ders., Kreis, S. 99–115; Schasching, Nell-Breuning; Schwarze, Gundlach, S. 36–43; Wolf, Krypta, S. 129–144.

⁵³ Vgl. Bellino, Nationalsozialismus, S. 103–116; Chenaux, Father, S. 54–70; Ders., Gesellschaft, S. 251–261; Ders., Pie XII, S. 274–276; Coppa, Life, S. 118; Kertzer, Stellvertreter, *passim*; Passeelecq/Suchecky, Enzyklika, S. 60–120; Rauscher (Hg.), Rassismus, S. 11–63; Sale, Enciclica, S. 213–226; Schwarze, Gundlach, S. 72–100; Ders., Kirche, S. 69–98; Tornielli, Pio XII, S. 277; Wolf, Papst, S. 238, 287f., 291, 300; Ders., Zeitirrtümer, S. 27f.

⁵⁴ Einige Standardwerke zur Geschichte der Jesuiten: Catto/Ferlan (Hg.), *Gesuiti*; Ferlan, *Gesuiti*; Friedrich, *Jesuiten*; Gramatowski, *Glossary*; Koch, *Jesuiten-Lexikon*; Männer, *Stimmen*; Martina, *Storia*; O'Malley, *Geschichte*; Ders., *Jesuits*; Schatz, *Geschichte*, 6 Bde.; Worcester (Hg.), *Encyclopedia*.

⁵⁵ Hier stütze ich mich zum einen auf die Münsteraner Edition der Nuntiaturberichte Pacellis und zum anderen auf entsprechende Forschungsliteratur. Vgl. Chenaux (Hg.), *Eredità*, S. 308; Ders., Pie XII, S. 381–383; Coppa, Life, S. 99, 118; Hummel, Pius XII., S. 14; Küng, *Päpste*, S. 27; Lehnert, *Erinnerungen*, *passim*; Marotta, *Anni*, S. 83f.; Dies., *Bea*, S. 375; Martina, *Storia*, S. 315–317; Phayer, *Church*, S. 139; Rauscher (Hg.), *Rassismus*, S. 58; Riebling, *Spione*, *passim*; Schad, *Dienerin*, S. 51; Scheiper, *Hentrich*, S. 352; Schmidt, *Bea*, S. 117–122; Schwarze, Gundlach, S. 127–148; Teuffenbach, *Einfluss*, S. 395–440; Dies., Pius XII., S. 254–258, 263, 276, 295, 196f., 300; Tornielli, Pio XII,